

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Frau Borsch

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Kuskens, Paul
3. Ausschussmitglied Michiels, Walter
4. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
5. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|----------------|
| 1) Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1409-2014/2020 |
| 2) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1410-2014/2020 |
| 3) Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald" | 1413-2014/2020 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" | 1407-2014/2020 |
| 5) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" | 1337-2014/2020 |
| 6) Interreg-Projekt SharEuregio | 1415-2014/2020 |
| 7) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt | 1417-2014/2020 |
| 8) Projekt "DeinRadschloss" | 1419-2014/2020 |
| 9) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten | 1418-2014/2020 |
| 10) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld | 1426-2014/2020 |
| 11) Aufstellung von „Mitfahrbänken“ | 1422-2014/2020 |
| 12) Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners | 1416-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Februar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Herr Florian Wochnik als sachkundiger Bürger für den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verpflichtet.

Öffentliche Sitzung

- 1) Feststellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1409-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Ausschussmitglied Wahlenberg stimmt dem Beschlussvorschlag zu und erläutert die Bedeutung der Planung für die Belebung des Einzelhandelszentrums im Ortskern von Niederkrüchten und die Vermeidung von Leerstand. Er stellt fest, dass im Verfahren keine bedeutenden Anregungen erfolgt seien.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellung-

nahmen entsprechend der der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen zu beschließen sowie

- b) die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ festzustellen.

2) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1410-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Niederkrüchten. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 06. September 2019 erfolgt. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Ausschussvorsitzender Tekolf erkundigt sich nach den Inhalten des städtebaulichen Vertrags. Herr Hinsen führt dazu aus und sagt zu, im Rahmen der Niederschrift detailliert zu informieren.

Folgende Regelungen sind im städtebaulichen Vertrag vereinbart worden:

- *Die Öffnungszeiten des Lebensmittelvollsortimenters und der weiteren Konzessionäre mit Ausnahme des Backshops sind begrenzt auf Montag bis Samstag 6:30 Uhr bis 21:45 Uhr. Die Öffnungszeiten des Backshops sind begrenzt auf Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 21:45 Uhr und Sonntag 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Anlieferung des Lebensmittelvollsortimenters und der weiteren Konzessionäre mit Ausnahme des Backshops darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung des Backshops darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag 6:00 bis 22:00 und Sonntag 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen. Sonntags ist die Anlieferung nur mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht zulässig.*

- *Werbeanlagen sind, neben der Stätte der Leistung, nur an einem Werbepylon oder Werbemast an der südlichen Grundstücksseite, an der Grenze zur Hochstraße zulässig. Der Werbepylon oder Werbemast darf eine Gesamthöhe von 8 m nicht überschreiten. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist auf die Öffnungszeiten zu beschränken.*
- *Die Bauwillige verpflichtet sich, für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger und Radfahrer, im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich Markierungsarbeiten, in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen, durchzuführen und die Ein- und Ausfahrten zur Stellplatzanlage außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.*
- *Die Bauwillige verpflichtet sich, die Fahrbahnflächen der Stellplatzanlage in Asphalt herzustellen, am nord-östlichen Rand der Stellplatzanlage eine Fußwegeanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg zu errichten, innerhalb der Stellplatzanlage Fahrradbügel in ausreichender Anzahl zu errichten, die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ladesäulen für Pkw mit elektronischem Antrieb und Pedelecs innerhalb der Stellplatzanlage zu schaffen, die Einkaufswagen mit einer geräuscharmen Gummibereifung auszustatten und die Einfahrt, die Stellplatzfläche sowie die Zuwegungen zu den Einzelhandelsbetrieben während der Öffnungszeiten durch Laternen oder anderweitig ausreichend zu beleuchten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist nur eine „Sparbeleuchtung“ zulässig.*
- *Die Bauwillige verpflichtet sich, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und deren Pflege so lange sicher zu stellen, wie der Eingriff besteht. Eine regelmäßige und zeitnahe Pflege ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Marktes, maßgeblich ist das Datum der Schlussabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Viersen, erstellt die Bauwillige einen Bestandsplan über die durchgeführten internen Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen und reicht diesen zusammen mit einer ökologischen Bewertung der Flächen bei der Gemeinde ein. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist über die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets hinaus ein anfallendes Biotopwertdefizit von 3.285 Wertepunkten aus, das über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten,*

Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen wird. Die Bauwillige hat die Wertepunkte gegenüber der Gemeinde monetär abzulösen.

- *Die Bauwillige verpflichtet sich, das Plangebiet in sauberem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Entfernung von solchem Müll, der durch Wind aufgewirbelt auf die angrenzenden Grundstücke geweht werden kann. Mülleimer und Container sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Nachbarn, insb. durch Staub und durch Geruch von Bioabfall, weitestgehend vermieden werden.*

- *Die Bauwillige sieht die Unterbringung einer Filiale der Deutschen Post sowie eines SB-Terminals der Sparkasse Krefeld im Vorkassenbereich des Lebensmittelvollsortimenters vor. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Zustimmung der REWE AG und der Einigung mit der Deutschen Post bzw. der Sparkasse Krefeld.*

Ausschussmitglied Siegers erkundigt sich nach der Zuständigkeit zur Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen. Herr Hinsen erklärt, dass dies Aufgabe der Gemeinde sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB entsprechend der der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beschließen sowie
- b) den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung zu beschließen.

- 3) Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bestattungswald" 1413-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 die Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald. Im Zeitraum vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 erfolgt. Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt.

Die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erbrachte Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebiets, die bereits zur Offenlage in der Planung berücksichtigt wurden. Der Kreis Viersen, der NABU, aber auch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG sprachen sich für eine Verkleinerung des Plangebiets um die Fläche westlich des Zuweges Tackenbenden aus, da diese im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist. Zudem wurden Flächen herausgenommen, die laut dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Siedlungsrelikte aus der Römerzeit aufweisen.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wies insbesondere der Kreis Viersen auf das anschließend erforderliche Verfahren zur Befreiung vom Landschaftsplan sowie das künftig gebotene Monitoring hin.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

- a) über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle

zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen zu beschließen sowie

b) die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ festzustellen.

4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 1407-2014/2020
"Oberkrüchtener Weg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24.10.2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg und Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Ausschussmitglied Seeboth befürwortet das Vorhaben grundsätzlich, spricht sich jedoch gegen die Festsetzungen zur Gebäudehöhe aus. Er regt eine Staffelung der Höhenfestsetzungen an. Die Gebäudehöhe im Osten des Plangebiets sei zu beschränken und der Abstand zur Rathausstraße solle vergrößert werden.

Herr Hinsen führt zu den Gründen der Festsetzungen aus und ordnet diese im Sinne einer städtebaulichen Verträglichkeit ein.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das Spannungsverhältnis zwischen der erforderlichen Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung und den Anregungen aus der Öffentlichkeit. Er führt aus, dass der Bebauungsplan in erster Linie der

Vereinheitlichung des Baurechts auf den beiden freien Grundstücken im Plangebiet diene.

Ausschussmitglied Krüger spricht sich ebenfalls gegen die geplanten Gebäudehöhen aus.

Ausschussmitglied Seeboth konkretisiert seine vorherigen Ausführungen. Er schlägt vor, zur Grundstücksgrenze Rathausstraße 15 bis zu einem Grenzabstand von sieben Metern eine Gesamtgebäudehöhe von 10,0 m festzusetzen und im weiteren westlichen Verlauf eine Höhe bis 12,25 m.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit zehn Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung,

- a) über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der der Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen sowie
- b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung zu beschließen.

- 5) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" 1337-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 den Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gefasst. Damit sollen, übereinstimmend mit den Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf, der für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung

eine gewerblich-industrielle Fläche (GIB mit Zweckbindung) vorsieht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes geschaffen werden.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mit den planerischen Zielen der Gemeinde und der Regionalplanungsbehörde für den Standort übereinstimmen und die beabsichtigte gewerblich-industrielle Entwicklung auf Grundlage der bisherigen Darstellungen planungsrechtlich nicht zulässig wäre, ist die Änderung des Flächennutzungsplans zwingend erforderlich.

Das Planverfahren wird die Ausweisung einer rund 150 ha großen gewerblichen Baufläche auf dem ehemaligen Flughafengelände beinhalten. Die außerhalb der Liegenschaft befindliche Wohnbaufläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zu der Planung wird aktuell noch eine gutachterliche Abschätzung der Belange Lärm und Verkehr sowie Artenschutz erarbeitet.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt, dass das Planverfahren vorangebracht werde.

Ausschussmitglied Siegers erkundigt sich nach der Zulässigkeit von Störfallbetrieben. Herr Hinsen führt aus, dass Störfallbetriebe entsprechend der landesplanerischen Vorgaben nicht auszuschließen seien. Konkrete Festsetzungen könnten jedoch erst auf Ebene eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpf“.

6) Interreg-Projekt SharEuregio

1415-2014/2020

Der Kreis Viersen engagiert sich im Interreg-Projekt SharEuregio. Über das gemeinsame Integrierte Klimaschutzkonzept mit dem Kreis Viersen, den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath (IKK) ist die Verwaltung über das Projekt informiert und hat grundsätzlich Interesse an der Teilnahme bekundet. Eine entsprechende Mitteilung ist im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 02. September 2019 erfolgt.

Die Stadt Venlo hat sich als Lead-Partner im Projekt gemeinsam mit der Stadt Roermond, dem Kreis Viersen (inkl. WFG Kreis Viersen) und der Stadt Mönchengladbach (inkl. WFMG) das Ziel gesetzt, ein flexibles sowie elektromobiles Sharingmodell für Autos und Fahrräder in der Region aufzubauen. Auf deutscher Seite begleitet die NEW in technischer Hinsicht das Projekt. Die niederländischen Pendanten sind die Unternehmen EMTB und GreenFlux. Die FH Aachen betreut das Projekt wissenschaftlich. Vertragspartner der Gemeinde Niederkrüchten wäre die NEW AG.

Um auch grenzüberschreitende Fahrten in der Gebietskulisse zu ermöglichen, soll ein einheitliches Buchungs- und Abrechnungssystem via App eingeführt werden.

In einem ersten Schritt sollen private und öffentliche Institutionen (Anwendungspartner) die Möglichkeit erhalten, ihren Fuhrpark um elektrische Sharing-Fahrzeuge (PKW, keine Transporter) aus dem SharEuregio-Pool zu erweitern bzw. erstmalig einen solchen Fuhrpark aufzubauen. Die Projektpartner haben sich in der Ausgestaltung auf ein Ankermieter-Modell geeinigt: Der Anwender zahlt eine Monatsmindestmiete/Pauschale einschließlich eines Kontingents an Freikilometern. Darüber hinaus gehende Fahrten werden kilometerscharf abgerechnet. Dem Kernanwender stehen die Fahrzeuge zu einer abgestimmten Kernzeit als Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt soll es auch Bürgern ermöglicht werden, die Fahrzeuge außerhalb der Dienstzeiten der privaten / öffentlichen Institutionen für Privatfahrten zu nutzen. Das detaillierte Preismodell dazu wird zurzeit noch erarbeitet. Ebenso sind noch rechtliche und technische Fragen zur grenzüberschreitenden Kompatibilität zu klären.

Der Projektstart erfolgt mit ca. 40 E-Autos in der gesamten Gebietskulisse. Für den Kreis Viersen stehen in diesem ersten Schritt maximal 10 E-Autos im Kreisgebiet zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können der beigefügten Präsentation entnommen werden. Die Gemeinde Niederkrüchten würde zunächst ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE erhalten, welches während der Dienstzeit im Rathaus als Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen soll. Bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten betrüge der monatliche Mietpreis 385,00 Euro netto. Darin enthalten wären 1.100 Freikilometer. Jeder darüber hinaus gehende Fahrkilometer würde mit 35 Cent netto abgerechnet.

Das Projekt ist durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen geprüft worden. Für die geplanten Nutzungsverträge ist demnach eine Verhandlungsvergabe auf Grundlage des § 8 Abs.4 Ziff. 10 Unterschwellenverordnung (UVgO) zulässig. Die UVgO gilt für Aufträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten. In Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO ist es hierbei nicht erforderlich, weitere Angebote einzuholen. § 8 Abs.4 Ziff.10 UVgO ermöglicht die Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen, wenn „die Leistung nur von

einem bestimmten Unternehmen erbracht und bereitgestellt werden kann.“ Diese Regelung setzt voraus, dass aus objektiven Gründen ein Wettbewerb nicht besteht, weil aufgrund bestimmter äußerer Umstände nur ein Anbieter/ Unternehmen für die Leistungserbringung in Betracht kommt.

Dies dürfte im vorliegenden Fall zu bejahen sein. Es gibt derzeit keine gleichwertigen Alternativangebote für die hier betroffene Region/ den Kreis Viersen, die den Leistungsbesonderheiten des SharEuregio-Projektes in konzeptioneller, organisatorischer und tatsächlicher Hinsicht entsprechen. Folgende Leistungsmerkmale kennzeichnen die Besonderheit/ den Alleinstellungscharakter der Leistung:

- Bislang gibt es noch kein grenzüberschreitendes, rein elektrisches Car- und Bikesharingssystem, das zudem sowohl reine Dienstfahrten als auch eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (im zweiten Schritt) ermöglicht. Es geht um die wissenschaftlich begleitete- Entwicklung eines neuen Mobilitätsansatzes. Das Ziel ist ein "elektrisches FLEXShare-System" (eine auf die individuelle Raumsituation bezogene Mischung aus stationärem E-Sharingangebot mit free-floating), welches grenzüberschreitend und auch in ländlicher geprägten Siedlungsbereichen funktionieren soll.
- Zurzeit sind die dafür benötigten Strukturen in Deutschland und den Niederlanden noch nicht kompatibel. Das betrifft sehr unterschiedliche Bereiche von der Technik (Ladeinfrastruktur/Säulen, Ladekarten) über die notwendigen Apps (Buchung, Sharing, Schnittstellen, Roaming, Abrechnung) bis hin zu rechtlichen und steuerlichen Hürden (z.B. Eichrecht).
- In den Autos wird eine spezielle In-Car-Technologie benötigt, die im Rahmen des Förderprojekts eingebaut wird.

Dieses Konzept wird nun in der Praxis als Pilot entwickelt. Mit den praktischen Erfahrungswerten sollen letztlich übertragbare Konzepte abgeleitet werden, die dann auch anderen Regionen als Vorbild dienen können.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt das Projekt und erkundigt sich nach dem Bedarf der Verwaltung an einem Dienstfahrzeug.

Herr Hinsen führt aus, dass die Verwaltung im letzten Sommer zwei Elektrofahrzeuge in einer Testphase angemietet habe. Das Angebot sei sehr gut genutzt worden. Die Verfügbarkeit eines Dienstfahrzeugs führe zudem zu einer Entlastung der Mitarbeiter, die in der Regel private Fahrzeuge für dienstliche Belange einsetzen.

Ausschussmitglied Seeboth unterstützt das Projekt. Zudem erfragt er, ob Kenntnisse über den Fortgang des Projektes über die Laufzeit von 24 Monaten hinaus vorlägen. Herr Hinsen erläutert, dass das Projekt nach aktuellem Sachstand zunächst auf zwei Jahre beschränkt sei.

Ausschussmitglied Coenen fragt hinsichtlich der Projektverantwortlichkeit und mithin der Zuständigkeit für die Administration, Wartung der Fahrzeuge etc. nach. Herr Hinsen gibt an, dass die Projektverantwortung bei der NEW liege.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gumbel und Wochnik.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, am Interreg-Projekt SharEuregio zunächst für 24 Monate teilzunehmen und einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der NEW AG für ein Fahrzeug der Marke Renault ZOE, zu einem monatlichen Mietpreis von 385,00 Euro netto, bei 1.100 Freikilometern und darüber hinaus 35 Cent netto je Kilometer, abzuschließen.

7) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt 1417-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen (VKV) heranzutreten, um über diese eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen im Bereich des Energie- und Gewerbeparks Elmpt erstellen zu lassen.

Die Verwaltung steht über die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH zu dem Sachverhalt bereits im Austausch mit der VKV. Die VKV teilt mit, dass eine solche Studie bereits in Vorbereitung sei. Dazu erfolgten derzeit Gespräche sowohl mit dem Verkehrsministerium NRW als auch mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Angedacht sei, dass das Planungsbüro, welches die zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen begleitet hat, den Auftrag erhalte, eine Mobilstation in Elmpt zu planen. Eine Förderantragstellung gemäß der Förderrichtlinie für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement ("FöRiMM") soll erstellt und eingereicht werden.

Ausschussmitglied Haese erkundigt sich nach dem Aufbau einer Mobilstation. Herr Hinzen führt aus, dass eine Mobilstation in der Regel an stark frequentierten Haltepunkten des ÖPNV errichtet würde und dort Möglichkeiten zur Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln anbiete. Dazu könnten beispielsweise Elektroladeinfrastruktur, Verleih- oder Sharing-Angebote, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie entsprechende digitale Informationsmöglichkeiten zählen. Er informiert die Ausschussmitglieder, dass seitens des VRR derzeit verbandsweit Standorte für Mobilstationen untersucht würden und in der Gemeinde Niederkrüchten die Haltestelle Heinrichsstraße vorgeschlagen worden sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das Erfordernis einer ausreichenden Radverkehrsinfrastruktur im künftigen Gewerbe- und Industriegebiet. Er begrüßt, dass VKV und VRR das Thema aufgegriffen haben.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, den Sachverhalt mit der VKV weiter zu begleiten.

8) Projekt "DeinRadschloss"

1419-2014/2020

„DeinRadschloss“ ist ein vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) entwickeltes einheitliches System von Radabstellanlagen an ÖPNV-Haltepunkten. „DeinRadschloss“ ist bereits in vielen VRR-Verbundstädten installiert (z.B. Mönchengladbach, Duisburg, Essen, Mülheim, Krefeld). Die Verknüpfung der Verkehrsmittel Fahrrad und ÖPNV stehen dabei im Vordergrund und sollen den Umstieg vereinfachen und vor allem bequemer und sicherer gestalten. Zur Auswahl stehen witterungsgeschützte und sichere Fahrradboxen sowie Sammelabstellanlagen. Fahrradboxen bieten Platz für ein Fahrrad, Sammelabstellanlagen verfügen dagegen über eine deutlich höhere Anzahl an verfügbaren Stellplätzen. Die abschließbaren Radabstellanlagen können über die Website www.dein-radschloss.de reserviert werden. Für die Nutzer besteht die Möglichkeit, den Stellplatz ganzjährig, monatlich, wöchentlich oder tageweise gegen eine geringe Gebühr anzumieten (z.B. Tagesgebühr 1 EUR). Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, E-Fahrradboxen durch Einbau von Lademöglichkeiten zu installieren, sodass Pedelec- und E-Bike-Nutzer bequem während ihrer Abwesenheit das Fahrrad laden können. Eine Fahrradbox kostet etwa 3 Tsd. EUR. Gefördert werden können 90% der zuwendungsfähigen Investitionskosten bis zu einem – nur für DeinRadschloss gültigen – Höchstbetrag von 2,2 Tsd. EUR netto je Fahrradbox oder 1,95 Tsd. EUR netto je Stellplatz in einer Dein Radschloss-Sammelanlage (§ 12 ÖPNVG).

Im Rahmen des im letzten Jahr erstellten Radverkehrskonzeptes für den Kreis Viersen ist eine kreisweite Einführung von „DeinRadschloss“-Radabstellanlagen im Kreis Viersen vorgesehen. Hochwertige Fahrradboxen und/ oder Sammelabstellanlagen sollen am Schienenpersonennahverkehr und an ausgewählten Haltepunkten des Schnellbusliniennetzes im gesamten Kreisgebiet in Kooperation zwischen dem Kreis Viersen und dem VRR sowie in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden errichtet werden. Der VRR ist dabei Fördermittelgeber, Projektkoordinator und Markeninhaber. Der Kreis Viersen übernimmt die gesamte Förderabwicklung und wird kreisweit Eigentümer und Unterhalter der Fahrradboxen. Den technischen Support für die Boxen übernimmt der derzeitige Betreiber des Hintergrundsystems der Fahrradboxen. Aufgabe der Städte und Gemeinden ist die Pflege der Zuwegung zum Boxenstandort. Die Fahrradboxen können bei einer hohen Auslastung zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Fahrradboxen ergänzt werden. Gleichzeitig können bei niedriger Auslastung nach Genehmigung durch den Fördermittelgeber VRR einzelne Fahrradboxen an andere Standorte innerhalb des Kreisgebietes versetzt werden.

Bei Errichtung von DeinRadschloss-Abstellanlagen besteht eine übliche 20-jährige Zweckbindungsfrist mit dem VRR. In regelmäßigen Abständen ist ein Nachweis einer Mindestauslastung erforderlich. Die Einnahmen der Radabstellanlagen gehen an den Betreiber des Hintergrundsystems der Boxen. Sämtliche technische Unterhaltungskosten dieses Betreibers werden gegengerechnet. Eventuelle Einnahmeüberschüsse werden dem Kreis Viersen gutgeschrieben.

Die Standorte der "DeinRadschloss"-Radabstellanlagen wurden in Form von Steckbriefen festgelegt. Die Verwaltung hat für die Gemeinde Niederkrüchten den Lindbruch vorgeschlagen. Im Anhang dieser Vorlage ist der Steckbrief für den Standort Lindbruch beigefügt. Bisher war für diesen Standort die Installation von drei Fahrradboxen vorgesehen. Gegenüber dem Steckbrief ist die minimale Anzahl auf fünf Boxen je Standort erhöht worden. Laut Auskunft des VRR ist eine geringere Anzahl unwirtschaftlich, da pro Standort ein Bedienterminal notwendig ist. Des Weiteren ist aus den übermittelten Förderbedingungen des VRR ersichtlich, dass mindestens 30 % der Stellplätze pro Standort ausschließlich für die Kurzzeitmiete (Tages- oder Wochenmiete) vorzusehen sind. Pro Standort müssen dies jedoch mindestens zwei Stellplätze sein.

Der Kreis Viersen wird bis zum 30. April 2020 eine Projektanmeldung beim VRR einreichen. Ist diese Projektmeldung erfolgreich, erhält der Kreis Viersen im Herbst 2020 eine sogenannte Einplanungsmitteilung. Daraufhin ist dann seitens des Kreises ein detaillierter qualifizierter Förderantrag einzureichen.

Ausschussmitglied Stoltze stellt fest, dass der ÖPNV-Haltepunkt am Lindbruch der einzige Standort im Gemeinde sei, an dem ausreichend Platz zum Aufstellen der Fahrradboxen sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

9) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten 1418-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten zu prüfen.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass öffentliche Toiletten im Gemeindegebiet lediglich auf den Friedhöfen zu finden seien. Die Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen sei ein Baustein der touristischen Entwicklung. Es solle geprüft werden, ob Fördermittel zur Verfügung stünden und ob die Unterhaltung der Anlagen durch die Fachhandwerker der GWN durchgeführt werden könne.

Ausschussmitglied Seeboth begrüßt das Anliegen, verweist jedoch auf mögliche Folgekosten hervorgerufen durch Verschmutzung und Vandalismus.

Ausschussmitglied Haese regt an, bei Veranstaltungen im Umfeld von möglichen künftigen Toilettenanlagen den Veranstalter zur Beteiligung an der Unterhaltung zu verpflichten.

Ausschussmitglied Siegers empfiehlt, zunächst eine Kostenermittlung durchzuführen.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach Missständen an den bestehenden Toilettenanlagen auf den Friedhöfen. Herr Schippers bestätigt entsprechende Vandalismusschäden. Daher würden die Toiletten abends verschlossen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei zwei Enthaltungen die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob zur Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur öffentliche Toilettenanlagen in den Ortsteilen Elmpt und Niederkrüchten errichtet werden können, ob für die Maßnahmen

Fördermöglichkeiten bestehen und ob die Unterhaltung durch die Gemeindewerke erfolgen kann.

10) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhethfeld

1426-2014/2020

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Niederkrüchten-Overhethfeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggen, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird jedoch nicht immer befolgt.

Der Rat hat daher die Verwaltung in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses beauftragt, eine Verkehrszählung am Schwalmweg durchzuführen und dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Verwaltung hat an der Schwalmbrücke im August 2019 Messungen in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt. Es wurden über einen Zeitraum von 7 Tagen die Fahrzeuge jeweils für eine Fahrtrichtung gezählt. Die Brücke passierten insgesamt 7.752 Fahrzeuge, von denen 3,24 v. H. dem Schwerlastverkehr zuzurechnen sind. In Zahlen bedeutet dies, dass in dem Messzeitraum 208 Lastkraftwagen und 43 Lastzüge über die Brücke gefahren sind.

Herr Schippers berichtet in der Sitzung über die weiteren Ergebnisse der im Februar 2020 durchgeführten Messungen. Die Ergebnisse aus August 2019 würden demnach bestätigt.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass die Brücke durch LKW-Verkehr und landwirtschaftlichen Verkehr genutzt würde. Sie sei Bestandteil eines wichtigen Verbindungsweges für die Landwirtschaft. Er erkundigt sich nach der Tragfähigkeit der Brücke und ob eine Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich sei.

Herr Schippers erläutert, dass in der Verwaltung keine Kenntnisse über den Grund des Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen vorlägen. Es könne nur gemutmaßt werden, dass die Tragfähigkeit der Brücke oder die geringe Straßenbreite ursächlich sein könnten.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Krüger erklärt Herr Schippers, dass über die Brücke keine Klärschlammtransporte von der Kläranlage erfolgen würden.

Ausschussvorsitzender Tekolf regt an zu beschließen, dass die Verwaltung die Tragfähigkeit der Brücke und eine Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr prüfen solle. Herr Schippers gibt die erforderliche Abstimmung mit der Nachbargemeinde Brüggen und die Kosten der statischen Prüfung zu Bedenken.

Ausschussmitglied Stoltze ergänzt dies mit dem Hinweis, dass eine zweite Brücke vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Brüggen liege.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gumbel und Schlosser.

Herr Schippers sagt seitens der Verwaltung zu bis zur nächsten Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses Informationen bei der Gemeinde Brüggen und der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen einzuholen und erneut zu berichten.

11) Aufstellung von „Mitfahrbänken“

1422-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Einrichtung des Systems „Mitfahrbank“ als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr in Niederkrüchten.

Ausschussmitglied Rütten erkundigt sich nach Erfahrungen aus anderen Gemeinde.

Herr Schippers erläutert, dass es Beispiele gebe, eine Prüfung jedoch noch ausstehe.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit das System „Mitfahrbank“ in der Gemeinde Niederkrüchten als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV eingeführt werden kann und ob die Einführung gemeinsam mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal möglich ist.

12) Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners

1416-2014/2020

Mit Schreiben vom 15.07.2019 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, Informationen zur Wirksamkeit der Methode „Ansiedlung von Fressfeinden“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners einzuholen und bei Wirksamkeit dieser Methode einen entsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu erarbeiten.

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 18. November 2019, hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beauftragt, bis zu einem Finanzvolumen von 1.000,00 Euro geeignete Nistkästen zu beschaffen und vor der nächsten Brutperiode an Eichen, von Siedlungsflächen ausgehend, anzubringen.

Dazu teilt die Verwaltung den folgenden Sachstand mit:

Die Verwaltung hat den NABU, Ortsgruppe Niederkrüchten, mit der Aufgabe betraut. Im Frühjahr 2020 sollen zunächst ca. 40 Nistkästen zur Unterstützung der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aufgehängt werden. Es wurden zunächst vier Bereiche ausgewählt, in denen überwiegend Eichen stehen, die zudem in den letzten Jahren durch den Eichenprozessionsspinner befallen waren und in denen weiterhin die berechnete Sicherheitserwartung (Verkehrssicherungspflicht) zu erfüllen ist. Die Bereiche sind die Grünanlagen der Kapelle Brempt, der Kapelle Overhetfeld, „Am dicken Herrgott“ sowie an der Straße Lehmkul im Umfeld Hallenbad. Zudem werden weitere Einzelbäume in den Ortslagen mit Nisthilfen versehen.

Ausschussmitglied Siegers begrüßt das Vorgehen und sieht den Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen als erledigt an.

13) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Schippers berichtet zum Schulwegkonzept, dass ein Planungsbüro beauftragt worden sei und im April eine Auftaktveranstaltung der beteiligten Stellen stattfinden.

Zum Sachverhalt der stationären Geschwindigkeitsmessenanlage teilt Herr Schippers mit, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Kreis Viersen anstehe, in dem bezüglich des Bereiches Boscherhausen an der K9 eine Abstimmung im Hinblick auf eine mögliche Querungshilfe, Geschwindigkeitsreduzierungen und die Geschwindigkeitsmessenanlage erfolgen soll.

Herr Hinsen führt aus, dass hinsichtlich der Problematik des Unterpflügens von Banketten eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund sowie der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei. Eine Rückmeldung stehe aus.

Herr Hinsen berichtet weiter, dass das Erschließungskonzept für die Ortslage Brempt fertig sei. Da der Gutachter am heutigen Sitzungstag verhindert sei, erfolge eine Vorstellung in der nächsten Ausschusssitzung.

Schließlich erläutert Herr Hinsen, dass hinsichtlich der Sanierung des Durchlasses Varbrook die wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Viersen ausstehe. Im Anschluss könne die Ausschreibung der Leistungen erfolgen.

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Florianstraße, Flurstück 405: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Wärmepumpe

Heineland, Flurstück 450: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Wärmepumpe

Barbarastraße, Flurstück 433: Eckgrundstück – Überschreitung der überbaubaren Fläche an zwei Eckpunkten aufgrund des Straßenverlaufs, ca. 2 x 1,00 qm.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer